



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 8/2012 vom 01.06.2012

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Bassum

Satzung und Gebührenordnung für die Aufnahme und Versorgung von Fundtieren im Gebiet der Stadt Bassum

Seite 3

Stadt Diepholz

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 66 „Landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltung“

Seite 4

Stadt Syke

Bauleitplanung der Stadt Syke

1. Bebauungsplan Nr. 25 (10/57) „Verdener Brake II“

2. Bebauungsplan Nr. 25 (86/26) „Ortskern Ristedt Teilgebiet I“

Bekanntmachung der Rechtsverbindlichkeit

Seite 4 - 6

Satzung der Stadt Syke über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 25 (3/39) „Am Moorgraben“ 4. Änderung

Seite 6 - 7

Gemeinde Stuhr

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Moordeich

Bebauungsplan Nr. 23/206 „Niddastraße“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Bau-gesetzbuch (BauGB)

Seite 7 - 9

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Gemeinde Quernheim

Hauptsatzung der Gemeinde Quernheim

Seite 9 - 10

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Samtgemeinde Kirchdorf

Satzung über die Einrichtung eines Grundschulbezirkes für die Samtgemeinde Kirchdorf	Seite 10 - 11
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2012	Seite 11 - 12

Gemeinde Barenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2012	Seite 12 - 13
--	---------------

Gemeinde Kirchdorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2012	Seite 13 - 15
--	---------------

Gemeinde Varrel

Haushaltssatzung der Gemeinde Varrel für das Haushaltsjahr 2012	Seite 15 - 16
---	---------------

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Kirchenkreisamt Diepholz

3. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariendrebber in 49457 Drebbler	Seite 16 - 17
5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariendrebber in 49457 Drebbler	Seite 17 - 18
7. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh in 49453 Rehden	Seite 18 - 19

Stadt Bassum

Satzung und Gebührenordnung für die Aufnahme und Versorgung von Fundtieren im Gebiet der Stadt Bassum

Aufgrund § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471) hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 24.04.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufnahme von Fundtieren und Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Bassum ist zuständig für die Aufnahme und Versorgung von Fundtieren im Gebiet der Stadt Bassum.
- (2) Für die Aufnahme, Unterbringung, Ernährung und Pflege der Tiere werden Gebühren nach § 3 dieser Satzung und Gebührenordnung erhoben.
- (3) Zusätzlich zu den Gebühren sind vom Gebührenschuldner auch die baren Auslagen für die tierärztliche Versorgung zu erstatten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer oder Besitzer oder Halter des Tieres.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentarif

- (1) Für die Unterbringung, Ernährung und Pflege werden je Kalendertag und Tier die folgenden Gebühren erhoben, wobei der Tag der Einlieferung und der Tag der Ausgabe des Tieres jeweils als ein Tag gerechnet wird.

A Unterbringung

- | | |
|----------|-----------------|
| a) Hund | pro Tag 10,00 € |
| b) Katze | pro Tag 5,00 € |
| c) Vogel | pro Tag 2,00 € |

B Ernährung und Pflege

- | | |
|--------------------|----------------|
| a) Hund bis 10 kg | pro Tag 6,00 € |
| b) Hund bis 30 kg | pro Tag 6,50 € |
| c) Hund über 30 kg | pro Tag 7,00 € |
| d) Katze | pro Tag 4,00 € |
| e) Vogel | pro Tag 1,50 € |

C Transport

- | | |
|----------------------|---------------|
| a) Vorhaltepauschale | 30,00 € |
| b) Fahrtkosten | 0,30 € pro km |

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung und Gebührenordnung tritt am 01.06.2012 in Kraft.

Bassum, 24.04.2012
Der Bürgermeister
gez. Bäker

Stadt Diepholz

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 66 "Landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltung"

Aufgrund der §§ 14, 16, 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S.2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat der Stadt Diepholz am 15.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verlängerung der Veränderungssperre

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 66 "Landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltung" vom 10.03.2011 (Amtsblatt Landkreis Diepholz, Nr.5/2011) wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Hinweise

Die Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre mit Satzungstext und Lageplan kann während der üblichen Dienststunden bei der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz in Zimmer 313 eingesehen werden. Jedermann kann die Verlängerung der Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 (2) S. 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gem. § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 (3) BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Ist die Satzung gem. § 10 (2) NKomVG unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Diepholz, den 16.05.2012
gez. Dr. Th. Schulze
Bürgermeister

Stadt Syke

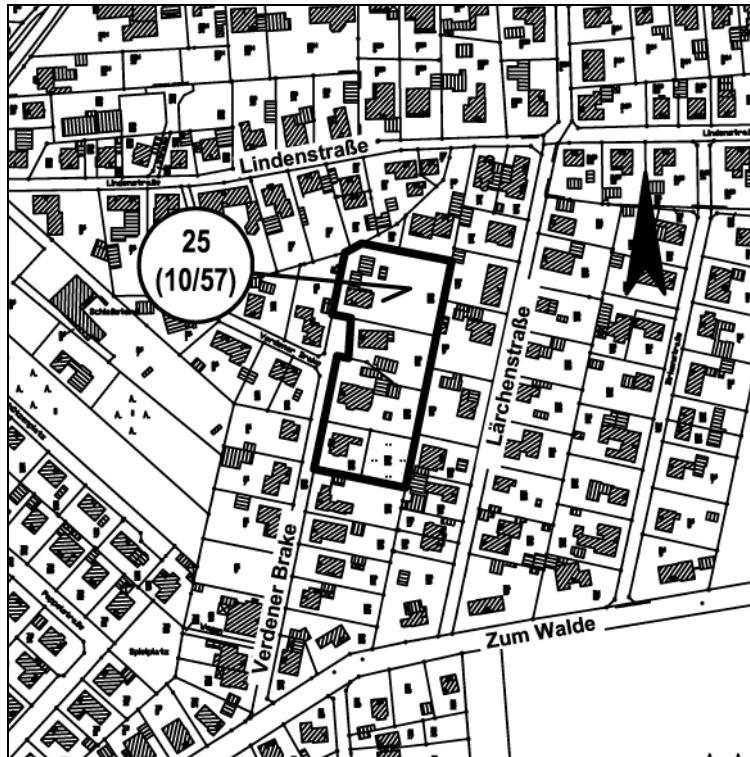
Bauleitplanung der Stadt Syke

- 1. Bebauungsplan Nr. 25 (10/57) „Verdener Brake II“**
 - 2. Bebauungsplan Nr. 25 (86/26) „Ortskern Ristedt Teilgebiet I“**
- Bekanntmachung der Rechtsverbindlichkeit**

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 08.03.2012 die oben genannten Bauleitpläne gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die jeweiligen Begründungen gemäß § 9 Abs. 8 BauGB als Satzung beschlossen.

Lage im Raum und Abgrenzung der Plangebiete:

1. Der Bebauungsplanes Nr. 25 (10/57) „Verdener Brake II“ liegt in der Ortschaft Barrien zwischen der Straße „Verdener Brake“ und der Straße „Lärchenstraße“. Die genaue Abgrenzung ist dem unten stehenden Übersichtsplan zu entnehmen



2. Der Bebauungsplan 25 (86/26) „Ortskern Ristedt Teilgebiet I“ befindet sich in der Ortschaft Ristedt, östlich der „Ristedter Hauptstraße“, südlich der Straße „Scheunenbrink“ und nördlich der „Sandstraße“. Die genaue Abgrenzung ist dem unten stehenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Rechtsverbindlichkeit:

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan Nr. 25 (10/57) „Verdener Brake II“ und der Bebauungsplan 25 (86/26) „Ortskern Ristedt Teilgebiet I“ in Kraft.

Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 (BauGB) Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 und der in § 214 Abs. 2 a genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Syke, den 14.05.2012
Gez. Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

**Bauleitplanung der Stadt Syke
Satzung der Stadt Syke über die Veränderungssperre
im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 25 (3/39) „Am Moorgraben“ 4. Änderung**

Aufgrund der §§ 14,16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung 26.04.2012 die Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 25 (3/39) „Am Moorgraben“ 4. Änderung, sowie die Begründung hierzu, beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 25 (3/39) „Am Moorgraben“ 4. Änderung und ist aus der im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Übersichtskarte ersichtlich.

Die Veränderungssperre dient der Sicherung der Planungsziele im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 25 (3/39) „Am Moorgraben“ 4. Änderung ..

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Veränderungssperre in Kraft.

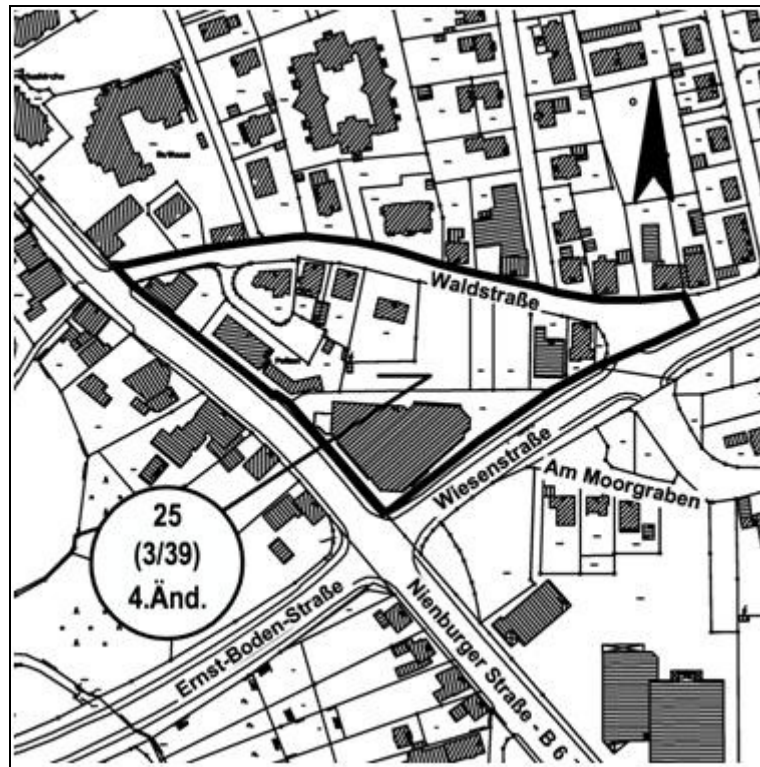
Die Satzung über die Veränderungssperre liegt im Rathaus der Stadt Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, Zimmer 2.75, öffentlich aus. Während der Dienstzeiten, sowie nach Vereinbarung, kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 18 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit der Veränderungssperre eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Syke, den 15.05.2012
Gez. Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

**Übersichtskarte:
Veränderungssperre Bebauungsplan 25(3/39) „Am Moorgraben 4. Änderung**



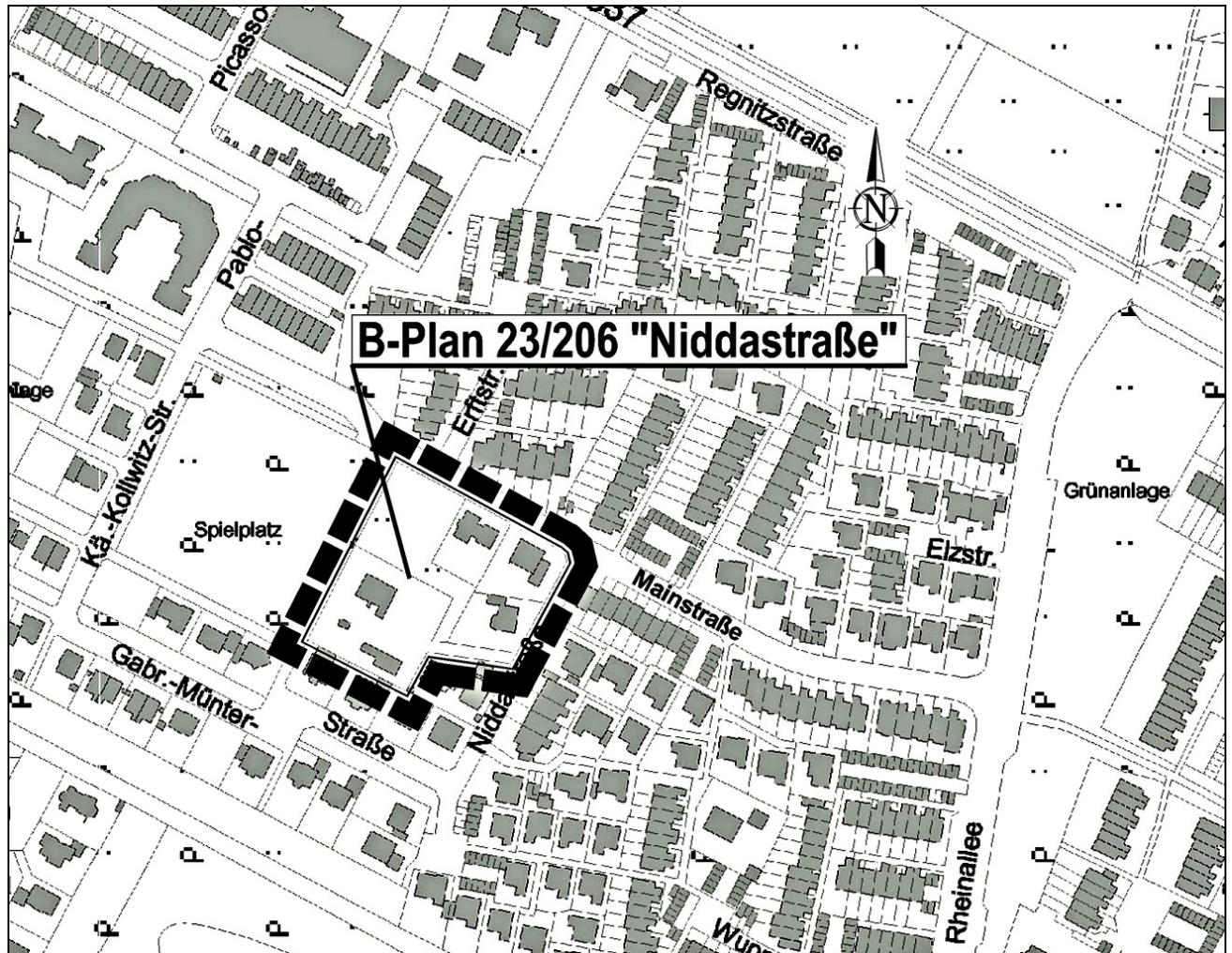
Gemeinde Stuhr

**Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Moordeich
Bebauungsplan Nr. 23/206 „Niddastraße“**

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 02.05.2012 den o. g. Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu sowie die Örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 56, 97 und 98 NBauO.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Planes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung wird der o.g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der o.g. Plan kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-354), eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 16.05.2012
Niels Thomsen
Bürgermeister

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ Gemeinde Quernheim

Hauptsatzung der Gemeinde Quernheim

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat der Gemeinde Quernheim in seiner Sitzung vom 03.05.2012 folgende Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Quernheim beschlossen:

§ 1 Name, Siegel

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Quernheim“.
- (2) Die Gemeinde Quernheim gehört der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ an.
- (3) Das Dienstsiegel enthält die Umschrift „Gemeinde Quernheim - Landkreis Diepholz“.

§ 2 Aufgabenübertragung auf die Samtgemeinde

Die Führung der Verwaltungsgeschäfte einschließlich der Vorbereitung und Ausführung der Gemeinderatsbeschlüsse wird unter Aufrechterhaltung der Entscheidungszuständigkeit der Gemeinde Quernheim gemäß § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG auf die Samtgemeinde übertragen.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 € übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 6 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie die Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Quernheim zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisaufnahme durch den Gemeinderat ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten, usw.)

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Bedenken kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz nach den Vorschriften des § 11 NKomVG verkündet bzw. bekannt gemacht. Im Falle einer Ersatzverkündung nach § 11 Abs. 4 NKomVG beträgt die Dauer der Auslegung eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Tageszeitung „Diepholzer Kreisblatt“.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Quernheim vom 30.05.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.03.2005 außer Kraft.

Quernheim, 03.05.2012
Der Gemeindedirektor
Spreen

Samtgemeinde Kirchdorf

Satzung über die Einrichtung eines Grundschulbezirkes für die Samtgemeinde Kirchdorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in Verbindung mit § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998, beide in der jeweils aktuell geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf am 14.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundschulbezirk

Für das Gebiet der Samtgemeinde Kirchdorf wird ein einheitlicher Grundschulbezirk eingerichtet. Insofern können die Schüler die in der Samtgemeinde Kirchdorf vorhandenen Grundschulen nach ihrer Wahl besuchen. Die bisherigen Grundschulbezirke Barenburg, Kirchdorf und Varrel werden aufgehoben.

§ 2

Grundschulstandorte

Die Grundschulstandorte befinden sich in Kirchdorf (Grundschule Kirchdorf), Bahrenborstel sowie Barenburg, wobei die Grundschulen in Bahrenborstel und in Barenburg rechtlich und organisatorisch als Außenstellen der Grundschule Kirchdorf geführt werden. Den Status der Ganztagschule hat ausschließlich die Grundschule am Standort in Kirchdorf. Sitz der Schulleitung ist Kirchdorf.

§ 3

Zeitlicher Übergang

Die neuen Regeln über die Einrichtung eines einheitlichen Grundschulbezirkes und über die Grundschulstandorte in der Samtgemeinde Kirchdorf werden mit dem Beginn des Schuljahres 2013/2014 eingeführt. Die dazu erforderlichen rechtlichen sowie organisatorischen Maßnahmen werden unabhängig von den noch bestehenden Regelungen vor Beginn des Schuljahres 2013/2014 durchgeführt.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die §§ 1 und 2 dieser Satzung treten am 01.07.2013, § 3 dieser Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Samtgemeinde Kirchdorf vom 28.03.1996 am 01.07.2013 außer Kraft.

Kirchdorf, den 14.05.2012
Kammacher
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in der Sitzung am 15.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.191.800,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.191.800,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.118.400,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.905.600,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	347.100,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	805.500,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	96.100,00 €
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.465.500,00 €
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.807.200,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 680.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 45 v. H. der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Kirchdorf, den 15.03.2012
Samtgemeinde Kirchdorf
Kammacher
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund der §§ 111 Abs. 3 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist die Höhe der Samtgemeindeumlage (§ 5 der Haushaltssatzung) durch Verfügung des Landkreises Diepholz vom 24.05.2012 (FD 30-916-912) aufsichtsbehördlich genehmigt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 25.05.2012
Samtgemeinde Kirchdorf
Kammacher
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Barenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Gemeinde Barenburg in der Sitzung am 28.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.359.300,00 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.359.300,00 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 30.000,00 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen 30.000,00 €
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.349.300,00 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.310.600,00 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 98.000,00 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 46.000,00 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 14.600,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.447.300,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.371.200,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 220.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.

2. Gewerbesteuer	360 v. H.
------------------	------------------

Barenburg, den 28.03.2012
Gemeinde Barenburg
Meyer
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 18.05.2012 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2012 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 23.05.2012
Gemeinde Barenburg
Meyer
Bürgermeister

Gemeinde Kirchdorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Gemeinde Kirchdorf in der Sitzung am 13.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.548.700,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.548.700,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	24.000,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	24.000,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.500.400,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.422.100,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	184.400,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	807.900,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.300,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.684.800,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.243.300,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 580.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer	360 v. H.

Kirchdorf, den 13.03.2012
Gemeinde Kirchdorf
Böckmann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 15.05.2012 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2012 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 23.05.2012
Gemeinde Kirchdorf
Böckmann
Bürgermeister

Gemeinde Varrel

Haushaltssatzung der Gemeinde Varrel für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Gemeinde Varrel in der Sitzung am 19.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 855.400,00 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 855.400,00 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 10.000,00 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen 10.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 844.900,00 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 808.600,00 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 22.100,00 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 106.600,00 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 13.200,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 867.000,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 928.400,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 140.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.

2. Gewerbesteuer	360 v. H.
------------------	------------------

Varrel, den 19.03.2012
Gemeinde Varrel
Hustedt
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 08.05.2012 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Varrel für das Haushaltsjahr 2012 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 11.05.2012
Gemeinde Varrel
Hustedt
Bürgermeister

Kirchenkreisamt Diepholz

3. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariendrebber in 49457 Drebber

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 14. März 2012 folgende 3. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariendrebber vom 8. Juli 1996 (1. Änderung vom 15. September 2004, 2. Änderung vom 20. Mai 2009) wird wie folgt geändert:

1.) § 11 Absatz 1 Satz 1 erhält folgenden neue Buchstaben f):

f) Rasenreihengrabstätten

2.) § 12 a wird wie folgt neu eingefügt:

12a Rasenreihengrabstätten

(1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstellen in einem vom Kirchenvorstand festgelegten Grabfeld. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Leiche oder einer Asche vergeben. In einer Rasenreihengrabstätte kann nur eine Leiche oder eine Asche beigesetzt werden.

(2) Für Rasenreihengrabstätten gelten besondere Gestaltungsvorschriften (§ 17 Abs. 8).

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenreihengrabstätten.

§ 2 Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mariendrebber, den 14. März 2012
Der Kirchenvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 2. April 2012
Der Kirchenkreisvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Die 3. Änderung der Friedhofsordnung liegt in der Zeit vom 1. Juni 2012 bis 2. Juli 2012 bei der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 4, zur Einsicht aus. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsordnung weiterhin im Pfarrbüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariendrebber, Marienstraße 1, 49457 Drebber, eingesehen werden. Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariendrebber.

Diepholz, den 29. Mai 2012
Kirchenkreisamt Diepholz
van Veldhuizen

5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariendrebber in 49457 Drebber

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariendrebber in 49457 Drebber hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 14. März 2012 folgende 5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariendrebber vom 18. September 2002 (1. Änderung vom 23. Februar 2004, 2. Änderung vom 15. September 2004, 3. Änderung vom 17. Januar 2007, 4. Änderung vom 17. September 2008) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abschnitt I „Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten“ wird die Nr. 5 wie folgt geändert:

- | | |
|--|------------|
| 5a. Rasenurnenreihengrabstätte:
Für 30 Jahre - mit Rasenpflege - : | 910,00 € |
| 5b. Rasenreihengrabstätte für Särge:
Für 30 Jahre - mit Rasenpflege - : | 1.250,00 € |

2. § 6 Abschnitt V „Friedhofsunterhaltungsgebühr“ wird um folgenden Absatz ergänzt:

Für Grabstätten nach §§ 12a und 14a der Friedhofsordnung ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit Zahlung der in § 6 Abschnitt I. dieser Ordnung genannten Gebühren abgegolten.

§ 2 Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mariendrebber, den 14. März 2012
Der Kirchenvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 2. April 2012
Der Kirchenkreisvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Die 5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 1. Juni 2012 bis 2. Juli 2012 bei der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 4, zur Einsicht aus. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsgebührenordnung weiterhin im Pfarrbüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariendrebber, Marienstraße 1, 49457 Drebber, eingesehen werden. Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariendrebber.

Diepholz, den 29. Mai 2012
Kirchenkreisamt Diepholz
van Veldhuizen

7. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh in 49453 Rehden

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh in 49453 Rehden hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 17. April 2012 folgende 7. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh vom 16. August 2001 (1. Änderung vom 29. Juli 2004, 2. Änderung vom 26. Oktober 2006, 3. Änderung vom 19. Juni 2008, 4. Änderung vom 29. Januar 2009, 5. Änderung vom 26. November 2009, 6. Änderung vom 28. Oktober 2010) wird wie folgt geändert:

1.) § 6 Abschnitt I Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3a. Wahlgrabstätte:	
Für 30 Jahre - je Grabstelle - :	255,00 €
3b. Urnenwahlgrabstätte:	
Für 30 Jahre - je Grabstelle - :	180,00 €

§ 2 Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rehden, den 17. April 2012
Der Kirchenvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 14. Mai 2012
Der Kirchenkreisvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Die 7. Änderung der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 1. Juni 2012 bis 2. Juli 2012 bei der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 18, 49453 Rehden, Zimmer 12, zur Einsicht aus. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsgebührenordnung weiterhin im Pfarrbüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh, Wagenfelder Str. 3, 49453 Rehden, eingesehen werden. Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh.

Diepholz, den 29. Mai 2012
Kirchenkreisamt Diepholz
van Veldhuizen